



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1831**

Titel **Baulinien.**

Datum 17.11.1905

P. 668–669

[p. 668] A. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne der abgeänderten Baulinien der vier Seiten des Hegibachplatzes in Zürich V zur Genehmigung.

B. Der bezügliche Beschluß des Großen Stadtrates datiert vom 17. Juni 1905. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 74 vom 15. September 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Oktober 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die auf dem Hegibachplatz ausmündenden Straßen, nämlich die Forchstraße, die Minervastraße, die Hegibachstraße, die Hofackerstraße, die Drahtzugstraße und die Neumünsterstraße, haben regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien.
// [p. 669]
2. Nach der Vorlage sollen nun die Abschrägungen, welche den Hegibachplatz begrenzen, in Würdigung dieses Platzes als Hauptstraßenknotenpunkt, etwas weiter zurückgelegt werden.
3. Auf der Nordseite würde die Baulinie zwischen der Minerva- und der Forchstraße der südlichen Flucht des Krankenasyls (Kat. Nr. 110) nachgezogen, was bei der Forchstraße, gegenüber der genehmigten Baulinie, eine Zurücksetzung der Abschrägung um zirka 8 m zur Folge hat.
4. Im Westen sollen die vorspringenden Ecken zwischen der Forch- und der Neumünsterstraße und zwischen der letztern und der Drahtzugstraße durch eine Gerade abgeschnitten werden, die im rechten Winkel zu der bis zum Schnitt mit der westlichen Baulinie der Forchstraße verlängerten nördlichen Baulinie längs der Flucht des Krankenasyls gezogen wird.
5. Auf der Ostseite werden die Endpunkte der nordöstlichen Baulinie der Minervastraße beim Hause Nr. 427 auf Kat. Nr. 83 und der östlichen Baulinie der Forchstraße bei der Abschrägung gegen die Hofackerstraße durch eine Gerade verbunden. Die Abschrägung zwischen der südlichen Baulinie der Hegibachstraße und der östlichen Baulinie der Hofacker- beziehungsweise Forchstraße wird dadurch zirka 48 m lang, während sie gegenwärtig eine Länge von zirka 26 m hat. Dies hat zur Folge, daß die Verbindung der Forchstraße mit der Minervastraße deutlicher zum Vorschein kommt.
6. Die südliche Baulinie des Hegibachplatzes beziehungsweise die Abschrägung zwischen der westlichen Baulinie der Forchstraße und der östlichen Baulinie der Drahtzugstraße wird dadurch erhalten, daß die Enden der neuen Abschrägungen zwischen Hegibach- und Forchstraße einerseits und zwischen Neumünster- und Drahtzugstraße andererseits, d. h. deren Schnittpunkte mit der östlichen Baulinie der Forchstraße, beziehungsweise mit der westlichen Baulinie der Drahtzugstraße



geradlinig verbunden werden. Die Zurücksetzung der Baulinie würde daselbst im Mittel zirka 7 m betragen.

7. Der Hegibachplatz würde nun auf diese Weise von Ost nach West im Mittel 62 m und von Süd nach Nord 60 m messen.

8. Die Niveaulinien der einzelnen Straßen erleiden keine Veränderung.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderten Baulinien des Hegibachplatzes in Zürich V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]